



Beantragung eines Visums zur Arbeitsaufnahme für Hochqualifizierte (Blaue Karte EU und Hochqualifizierte)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt und das Antragsformular sorgfältig durch. Sie können das Verfahren mit einer guten Vorbereitung positiv beeinflussen und verkürzen.

Sämtliche Unterlagen sind im Original vorzulegen!

Die Botschaft muss im Visumverfahren zur Arbeitsaufnahme in der Regel die Bundesagentur für Arbeit und in Einzelfällen auch die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland beteiligen. Das Verfahren dauert daher bis zu 8 Wochen oder in Einzelfällen auch länger.

Alle Unterlagen (Merkblätter, Antragsformulare) der Botschaft sind kostenlos. Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Botschaft.

Bitte beachten Sie die Hinweise zu den einzelnen Punkten, insbesondere die Anzahl der benötigten Kopien.			
1.	Reisepass <i>+ 2 Kopien (alle relevanten Seiten)</i>	Mindestens zwei leere Seiten. Bitte bedenken Sie, dass die Gültigkeit des Passes die Dauer des Visums um mindestens drei Monate überschreiten muss. Kopieren Sie bitte die laminierte Datenseite.	
2.	2x Antragsformulare für nationale Visa	In Deutsch oder Englisch, vollständig lesbar ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben. Keine Anträge für Schengenvisa!	
3.	3x Fotos	3 identische biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate.	
4.	Gebühren	Gebühren sind in albanischer Währung bar zu entrichten. Die Gebühr wird auf der Grundlage von 75 € zum jeweils aktuellen Zahlstellenkurs erhoben.	
5.	Konkretes Arbeitsplatzangebot oder unterschriebener Arbeitsvertrag <i>+ 2 Kopien</i>	Konkretes Arbeitsplatzangebot mit Angaben über Lohn, Arbeitszeit und Urlaubstage oder von beiden Vertragsparteien unterschriebener Arbeitsvertrag.	
6.	Qualifikationsnachweise <i>+ 2 Kopien</i>	z. B. Diplome, Zeugnisse, mit Übersetzung und Nachweis über die Anerkennung des Abschlusses: Ob Ihr ausländischer Hochschulabschluss vergleichbar und die Hochschule anerkannt ist, können Sie in der Datenbank ANABIN abfragen:	

		<p>http://anabin.kmk.org/ – beide Ausdrücke müssen vorgelegt werden.</p> <p>Sollte Ihr Abschluss/Ihre Hochschule nicht in der Datenbank eingetragen sein, müssen Sie eine Zeugnisbewertung von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchführen lassen: http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html</p>	
7.	<p>Berufsausübungserlaubnis (sofern erforderlich) <i>+ 2 Kopien</i></p>	<p>Ist für die Berufsausübung eine Erlaubnis vorgeschrieben (z. B. Humanmediziner), muss diese Erlaubnis bzw. deren Zusicherung spätestens zur Visumabholung vorgelegt werden.</p>	
8.	<p>Ggf. Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsangebot <i>+ 2 Kopien</i></p>	<p>Dieser Nachweis muss nur erbracht werden, wenn aus dem Arbeitsvertrag nicht hervorgeht, dass der Arbeitgeber dafür Sorge tragen wird.</p>	

Haftungsausschluss

Alle obigen Angaben sind ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie beruhen auf dem Informationsstand der Botschaft zum Zeitpunkt der Erstellung.